

Datum 11.12.2019

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-070/2019

Gegenstand: Änderung der Hundesteuersatzung

Einreicher: Fraktionsg. DIE LINKE/Die PARTEI

Der o. g. Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Gegenwärtig wird gemäß § 3 Nr. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Chemnitz eine Befreiung über 12 Monate für Hunde, die aus einem Tierheim oder aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen anerkannten Einrichtung mit Sitz in Chemnitz aufgenommen wurden, gewährt.

Durch die Verlängerung der Befreiung auf 24 Monate ergeben sich unter Beachtung der derzeitigen Ertragslage und den Planansätzen in den Folgejahren in der Hundesteuer keine wesentlichen Mindererträge.

Der Formulierungsvorschlag würde jedoch zu einer reduzierten Anzahl der Einrichtungen führen, bei denen die Befreiungsgrundlagen bei Übernahme eines Hundes vorliegen. Dies ergibt sich aus nur einer bestehenden vertraglichen Bindung mit dem Tierheim Pfarrhübel 80.

Die „übrigen“ Einrichtungen wären nach Vollzug der Änderung ausgeschlossen. Damit würde in der Satzung unzulässiger Weise die Regelung eines Einzelfalls festgeschrieben.

Deshalb wird angeregt, bei der bisherigen Formulierung in der Satzung zu verbleiben und lediglich den Befreiungszeitraum auf 24 Monate zu ändern.

Sven Schulze
Bürgermeister